

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Dollern des Wasserleitungsverbandes (WLV) Altes Land
(Wasserschutzgebietsverordnung Dollern)****6-WSG-6**Zuständig:
Amt 66

Aufgrund der §§ 39, 40 und 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der aktuellen Fassung und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der aktuellen Fassung wurde am 15.07.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade am 05.08.1976, S. 127) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlage Dollern des Wasserleitungsverbandes Altes Land in Dollern wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).
2. Die Grenzen der Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

a) Begrenzung der Zone I:

Für die Hauptbrunnen 1 und 2 je eine etwa 10 x 10 m große Teilfläche des Flurstücks 69/2, für den Hauptbrunnen 3 von der Bohrung 3 m nach Westen, sonst allseitig 5 m auf den Flurstücken 71/5 und 119/2, für den Hauptbrunnen 4 von der Bohrung 3,70 m nach Westen, sonst allseitig 5 m auf den Flurstücken 71/5 und 119/2, für den Hauptbrunnen 5 von der Bohrung allseitig 4,60 m auf den Flurstücken 71/5 und 119/2, für den Hauptbrunnen 6 eine etwa 10 x 10 m große Teilfläche des Flurstückes 76/3, für die Hauptbrunnen 7 und 8 je eine etwa 10 x 10 m große Teilfläche des Flurstückes 76/4, für den Hauptbrunnen 9 eine etwa 10 x 10 m große Teilfläche des Flurstückes 50/1, je eine ebenso große Teilfläche für die Hauptbrunnen 10, 11 und 12 des Flurstückes 105/3 und für die Hauptbrunnen 13 und 14 eine Teilfläche von etwa 10 x 10 m des Flurstückes 105/2 der Flur 4, Gemarkung Dollern. Ferner für den geplanten Hauptbrunnen 15 eine Teilfläche von etwa 10 x 10 m des Flurstückes 37/6 und eine ebenso große Teilfläche des Flurstückes 37/8 der Flur 7, Gemarkung Horneburg, für den geplanten Hauptbrunnen 16.

b) Begrenzung der Zone II:

Im Norden:

Die Grenze verläuft - von Ost nach West - 150 m östlich der Dorfstraße Immengrund der Gemeinde Dollern in einem Abstand von 70 m parallel zur Straße Osterberg bis zu einem Punkt, der 50 m von der Straße Immengrund entfernt liegt. Hier verspringt die Grenze um 35 m nach Norden parallel zum Immengrund, schneidet ihn rechtwinklig und verläuft in gleicher Richtung bis 50 m westlich des Immengrundes. Dort versetzt die Grenze 30 m in südliche Richtung, führt dann entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke 55/20, 55/19 und 55/22, Flur 4, Gemarkung Dollern, bis zu einem Punkt, der 150 m westlich der Straße Immengrund liegt.

Im Westen:

Von dem Flurstück 55/22, Flur 4, Gemarkung Dollern, verläuft die Grenze in südlicher Richtung in einem Abstand von 150 m parallel zum Immengrund bis zur Höhe des Hauptbrunnens 7. Hier verspringt die Grenze um 100 m nach Westen und führt dann

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Dollern des Wasserleitungsverbandes (WLV) Altes Land (Wasserschutzgebietsverordnung Dollern)	6-WSG-6
	Zuständig: Amt 66

über die Straße (Flurstück 114/1, Flur 4, Gemarkung Dollern) hinweg bis zu einem Punkt, der 100 m von der Bundesstraße 73 entfernt liegt. Der Abstand von 100 m wird weiterhin eingehalten bis zur Grenze zwischen Flur 6 und Flur 7 der Gemarkung Horneburg.

Im Süden:

Die südliche Begrenzung der Schutzzone verläuft entlang der südlichen Grenze der Flur 7 bis an die Bahnlinie Hamburg-Cuxhaven (Flurstück 50/4, Flur 7, Gemarkung Horneburg).

Im Osten:

Von Süden kommend bildet die westliche Begrenzung des Flurstückes 50/4 der Flur 7, Gemarkung Horneburg, und des Flurstückes 89/1 der Flur 4, Gemarkung Dollern, die Schutzzonengrenze bis zur Straße (Flurstück 114/1, Flur 4, Gemarkung Dollern). Von hier aus verläuft die Grenze entlang der nördlichen Straßenseite bis zu einem Punkt, der 150 m östlich des Immengrundes liegt. In diesem Abstand führt sie weiter nach Norden bis zur nördlichen Begrenzung.

c) Begrenzung der Zone III:

Im Norden:

Südliche Grenze des Gemeindeweges von Helmste nach Dollern bis zur Bundesstraße 73, entlang der östlichen Grenze der Bundesstraße 73 bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Dollern, weiter entlang der Gemarkungsgrenze bis, zur Horneburg-Dollerner-Moorwettern.

Im Osten:

Östliche Gemarkungsgrenze der Gemeinde Dollern entlang der Horneburg-Dollerner-Moorwettern bis zum Horner Damm.

Im Süden:

Nördliche Grenze des Horner Dammes und der Bürgermeister-Löhden-Straße im Flecken Horneburg bis zur Landesstraße 123, dann entlang der Landesstraße 123 bis zur Abzweigung der Dorfstraße am Ortseingang der Gemeinde Issendorf. Nördliche Grenze der Dorfstraße (Stader Weg) bis zur Landesstraße 124.

Im Westen:

Östliche Grenze der Landesstraße 124 Stade-Zeven bis zur Gemarkungsgrenze Issendorf, dann entlang der Waldgrenze Rüstjer Forst bis zum Gemeindeweg Helmste-Dollern.

- Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist außerdem zeichnerisch in Karten dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden vom Landkreis Stade - untere Wasserbehörde -aufbewahrt und können dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutz-
gebietes für das Wasserwerk Dollern des Wasserleitungs-
verbandes (WLV) Altes Land
(Wasserschutzgebietsverordnung Dollern)**
6-WSG-6Zuständig:
Amt 66**§ 3**

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig:

v = verboten
bz = beschränkt zulässig
- = keine Beschränkung

		II	III
1.	Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kern-Energien	v	v
2.	Grundwassergefährdende Betriebe	v	bz
3.	Industrielle Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe	v	v
4.	Ablagern von Bauschutt und nicht auslaugbaren Abfallstoffen	bz	bz
5.	Müllkippen und Ablagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, z. B. Öl, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln	v	bz
6.	Untergrundberieselung, Abwasserregnung, Abwasserrieselung	v	bz
7.	Sickerschächte, auch für Einzelgehöfte	v	bz
8.	Versenkung von Kühlwasser	v	bz
9.	Kläranlagen	v	bz
10.	Durchleiten von Abwasser	v	bz
11.	Ordnungswidrige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Es gelten die Vorschriften der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31.05.1974 (BGBl. I S. 1204).	v	v
12.	Lagerung von Kunstdünger außerhalb von trockenen Räumen	v	-
13.	Gärfuttermieten, Gärfutterbehälter bis zu 5 cbm Behälterinhalt und Gärfutterbehälter, die zu vorübergehenden Zwecken genutzt werden	v	bz
14.	Vergraben von Tierleichen, soweit nicht ohnehin verboten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 01.02.1939 (RGBl. I S. 187)	v	-
15.	Neuanlage von geschlossenen Wohn- und Wochenendhaussiedlungen und Gewerbegebieten a) ohne Kanalisation b) mit Kanalisation	v v	v bz
16.	Einzelbebauung, z.B. Wohnungen, Stallungen und gewerbliche Betriebe sowie Veränderungen an der vorhandenen Bebauung	v	bz
17.	Badeanstalten, Zelt-, Lager- und Campingplätze, Sportplätze	v	bz
18.	Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes (mit Ausnahme von Wirtschaftswegen)	v	bz
19.	Rohrleitungen zum Befördern grundwassergefährdender Stoffe	v	bz
20.	Behälter für Heizöl und andere grundwassergefährdende Stoffe a) bei unterirdischer Lagerung und einem Rauminhalt aa) bis zu 40.000 l ab) von mehr als 40.000 l b) bei oberirdischer Lagerung und einem Rauminhalt ba) bis zu 100.000 l bb) von mehr als 100.000 l Es gelten die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerverordnung -VLwF-) vom 21.01.1971 (Nds. GVBl.	v v v v	bz v bz v

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Dollern des Wasserleitungsverbandes (WLV) Altes Land (Wasserschutzgebietsverordnung Dollern)	6-WSG-6
	Zuständig: Amt 66

	S. 5).		
21.	Errichtung und Betrieb von Tankstellen und Tanklagern mit Behältern	wie Nr. 20	
22.	Gewerbsmäßiges Wagenwaschen	v	-
23.	Erdaufschlüsse, z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Borungen	v	bz
24.	Bergbau	v	bz
25.	Flugplätze, Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen	v	bz
26.	Friedhöfe	v	bz

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z. B. animalische Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art.

Das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist verboten.

§ 4

1. Der Landkreis Stade (untere Wasserbehörde) kann zur Befreiung von den Verboten des § 3 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Stade (obere Wasserbehörde) Ausnahmen zulassen.
2. Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Stade vorgenommen werden.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf die durch diese Verordnung geschützte Wasserversorgungsanlage nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

3. Hinsichtlich der in § 3 Nr. 20 und 21 genannten Anlagen und Maßnahmen gelten die besonderen Ausnahmeregelungen der VLwF.

§ 5

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 3 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amtswegen oder auf Antrag des WLV Altes Land jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften der §§ 12 ff. der VLwF bleiben unberührt.

§ 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte des WLV Altes Land und der Wasserbehörde nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Dollern des Wasserleitungsverbandes (WLV) Altes Land (Wasserschutzgebietsverordnung Dollern)	6-WSG-6
	Zuständig: Amt 66

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Einzäunung des Fassungsgebietes,
4. Aufstellung von Hinweisschildern,
5. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 7

Die §§ 51 und 120 NWG bleiben unberührt.

§ 8

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür Entschädigung zu leisten. Im Übrigen gelten die §§ 45 ff. NWG.

§ 9

Wer nach dieser Verordnung verbotene oder ohne Erlaubnis beschränkt zulässige Handlungen vornimmt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 WTHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG von der gemäß § 140 NWG zuständigen Wasserbehörde mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20.08.1975 (BGBl. I S. 2189).

§ 10

Diese Verordnung tritt am 01.09.1976 in Kraft.

Stade, den 15.07.1976
Der Regierungspräsident in Stade
In Vertretung
Passow